

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten. Expropriation.

104. Urtheil vom 22. Dezember 1882
in Sachen Fleischli gegen Centralbahn.

A. Jakob Fleischli ist Eigenthümer eines in der Gemarkung Mühslau gelegenen Grundstückes „Sennweid“; er behauptet nun, daß durch eine beim Baue der aargauischen Südbahn auf einem Nachbargrundstücke von der Centralbahn plangemäß angelegte Bahndohle bei heftigem Regen sein, nicht unmittelbar von der Bahnlinie berührtes, Grundstück unter Wasser gesetzt werde, weil der am Ende der Dohle liegende Versenker lange nicht genüge, um das zugeführte Wasser aufzunehmen. Er machte demgemäß gegenüber der Centralbahngesellschaft ein Begehren um Schadenersatz für im Sommer 1882 erlittenen Schaden im Betrage von 70 Fr. geltend und verlangte überdem Herstellung eines neuen genügenden Abflusses. Die Centralbahn weigerte sich indeß, diesem Begehren zu entsprechen und weigerte sich auch, die eidgenössische Schatzungskommission zu dessen Behandlung zusammenzuberufen; Jakob Fleischli wendete sich daher unter Anmeldung seiner Ansprache mit dem Begehren um Zusammenberufung der Schatzungskommission an den Präsidenten derselben; letzterer stellte ihm aber mit Schreiben vom 26. September 1882 seine Eingabe zurück mit dem Bemerkten, daß seine Reklamation als Schadenersatzklage vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

B. Daraufhin ergriff Jakob Fleischli den Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt, das Bundesgericht wolle die Schatzungskommission für die aargauische Südbahn anhalten, auf die Eingabe des Rekurrenten einzutreten, indem er im Wesentlichen bemerkt: Wenn sein Begehren bloß auf Schadenersatz ginge, so läge allerdings eine Zivilsache vor; allein das Schadenersatzbegehren sei bloß nebensächlicher Natur, wesentlich sei sein Begehren um Herstellung eines neuen genügenden Wasserabflusses, beziehungsweise um Vorkehren zu Verhütung künftigen Schadens. Dieses Begehren falle unter Art. 6 des Expropriationsgesetzes und gehöre daher zur Zuständigkeit der eidgenössischen Schatzungskommission. Von einer Verspätung desselben könne keine Rede sein, weil er erst im Sommer 1882 habe entdecken können, daß der, allerdings planmäßig erstellte, Wasserabfluß ein ungenügender sei.

C. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde trägt die Centralbahngesellschaft auf Abweisung des Rekursbegehrens der Gegenpartei unter Kostenfolge an, indem sie ausführt: Rekurrent habe sein Begehren um Erstellung eines genügenden Wasserabflusses weder während der Planauslage noch während der nachträglichen sechsmonatlichen Frist des Art. 14, Absatz 1 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes geltend gemacht; nach Art. 26 des Expropriationsgesetzes könne also die eidgenössische Schatzungskommission dasselbe nicht behandeln. Auch liege das in Rede stehende Grundstück des Expropriaten ganz außerhalb der Bahnlinie, so daß hier von einer Expropriation nicht die Rede sein könne. Ein Begehren um Abänderung der fraglichen Wasserableitungsanlage sei auch im jetzigen Stadium durchaus unzulässig und könnte in keinem Falle bei der Schatzungskommission geltend gemacht werden, die nicht auf Aenderung der Pläne, sondern nur auf Schadenersatz erkennen könne; dasselbe hätte rechtzeitig beim Bundesrathe angebracht werden sollen. Wenn Rekurrent glaube, durch die planmäßige Erstellung des Wasserdurchlasses geschädigt zu sein, so handle es sich dabei um eine, auf dem gewöhnlichen Civilwege zu erledigende, Schadenersatzklage.

D. In Replik und Duplik halten beide Parteien ihre Aus-

führungen und Anträge unter erneuerter Begründung aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent verlangt, daß zu Prüfung seiner Ansprache das im eidgenössischen Expropriationsgesetz vorgesehene Verfahren eingeleitet und demgemäß die eidgenössische Schatzungskommission zusammenberufen werde, so könnte sich zunächst fragen, ob er sich nicht mit seinem diesbezüglichen Begehren gemäß Art. 22 und 27, Absatz 2 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes an den Bundesrath hätte wenden sollen.

2. Allein es mag dies dahin gestellt bleiben, da die vom Rekurrenten angemeldete Ansprache jedenfalls materiell nicht in die Kompetenz der eidgenössischen Gerichtsbehörde (Schatzungscommission und Bundesgericht) fällt. Denn:

a. Es handelt sich durchaus nicht um einen Enteignungsfall. Die Centralbahngesellschaft behauptet nicht kraft des Enteignungsrechtes befugt zu sein, in das Eigenthumsrecht des Rekurrenten an seinem Grundstücke durch künstliche Wasserzuleitung einzugreifen, sondern sie bestreitet, daß durch ihre Anlagen das Eigenthum des Rekurrenten überhaupt geschädigt werde. Der Rekurrent seinerseits sodann verlangt Schadenersatz für bereits durch die fehlerhafte Erstellung der Wasserableitungsanlage der Centralbahngesellschaft an seinem Grundstücke erlittenen Schaden und Ausführung sichernder Vorkehrungen gegen künftige Schädigungen. Es liegt also einfach eine, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehörende, Civilstreitigkeit aus nachbarrechtlichen Beziehungen vor und keineswegs eine Enteignungsstreitigkeit. Eine Enteignungsstreitigkeit wäre erst dann gegeben, wenn die Centralbahngesellschaft durch die ordentlichen Gerichte zur Beseitigung von, das Eigenthumsrecht des Rekurrenten verletzenden, Anlagen verhalten werden wollte, die Beseitigung derselben aber, mit Berufung auf die öffentliche Natur ihres Unternehmens, verweigerte, wo sie alsdann natürlich zur Einleitung des Enteignungsverfahrens gegen den Rekurrenten genöthigt wäre.

b. Wenn Rekurrent meint, sein Begehren um Erstellung sichernder Vorkehrungen gehöre nach Art. 6 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes zur Kompetenz der Schatzungskommission, so ist dies gewiß verfehlt, da sich sein Begehren ja nicht auf

die Erhaltung ungestörter Kommunikation, wovon der Art. 6 allein spricht, bezieht; eher könnte davon gesprochen werden, es handle sich bei fraglichem Begehren um eine Forderung betreffend Erstellung von Vorrichtungen im Interesse „der Sicherheit des Einzelnen“ im Sinne des Art. 7 des citirten Gesetzes. Allein in dieser Richtung wäre die Eingabe des Rekurrenten, da ja die Anlage, welche zu derselben Veranlassung gibt, von vornherein vorgesehen und planmäßig ausgeführt wurde, jedenfalls verspätet und könnte nicht mehr der Schatzungskommission zur Behandlung zugewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Rekurrenten wird abgewiesen.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

105. Arrêt du 2 Décembre 1882, dans la cause Sormani
contre la Société suisse d'assurance contre les accidents,
à Winterthour.

Les conseils des parties sont entendus d'abord sur la question de compétence du Tribunal fédéral, qui se pose en l'espèce.

A ce sujet, l'avocat Girod dit vouloir s'inscrire en faux, le cas échéant, contre la mention contenue dans le jugement dont est recours, mention constatant que le 25 Octobre, devant la Cour d'appel de Fribourg, l'avocat Bielmann a demandé seulement le maintien de la sentence de première instance, condamnant la société recourante à payer à son client une indemnité de deux mille francs.

Où, le Juge rapporteur en ses conclusions.

Vu le dossier de la cause d'où résultent les faits suivants :
Angelo Sormani, domicilié à Fribourg, âgé de 17 ans, est